

S A T Z U N G

der Stadt Baesweiler über die Abfallbeseitigungsgebühren vom 16.12.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.11.2023 (in Kraft ab 01.01.2024)

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW.1994, S. 666), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV.NW.1988 S. 250) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW.1969, S. 712) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abfallentsorgungsgebühren

Die Stadt Baesweiler erhebt für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsleistungen der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Baesweiler vom 19.12.2007 sowie für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts, in der Stadt Baesweiler nach den Regelungen der Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen (Abfallsatzung) im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung in der jeweils gültigen Fassung zur Deckung der Kosten Gebühren nach §§ 6, 7 KAG NRW.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist,

- a) der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte,
- b) der Wohnungseigentümer und der Wohnungsbauberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes,
- c) der Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3 ^{1,2,3,4,5} Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- | | | |
|-----|--|----------|
| (1) | Die Jahresgrundgebühr für einen 80 l-Abfallbehälter für Restmüll beträgt | 102,84 € |
| (2) | Die Jahresgrundgebühr für eine Abfallgemeinschaft (§ 14 Abs. 2 der Abfallsatzung im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung) beträgt | 79,32 € |
| (3) | Die Jahresgrundgebühr für einen zusätzlichen 80 l-Abfallbehälter in einem Haushalt beträgt | 9,48 € |

Als Nachweis für die Erforderlichkeit eines zusätzlichen Behälters sind Meldebescheinigungen (für Haushalte mit mehreren Kleinkindern) oder ärztliche Atteste (für Inkontinenzpatienten) vorzulegen.

- (4) Neben der Jahresgrundgebühr wird für jede Entleerung des schwarzen 80 l-Abfallbehälters für Restmüll eine Gebühr von 3,34 € erhoben.
- (5) Die Jahresgebühr für einen grünen 120 l-Abfallbehälter für Bioabfälle beträgt 31,20 €
- (6) Die Höhe der Abfallbeseitigungsgebühr für schwarze Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l beträgt
- a) bei wöchentlicher Entleerung 2.347,68 € jährlich/195,64 € monatlich
 - b) bei 2-wöchentlicher Entleerung 1.300,56 € jährlich/108,38 € monatlich
 - c) bei 4-wöchentlicher Entleerung 777,12 € jährlich/64,76 € monatlich
 - d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitstellungsgebühr für den schwarzen 1.100 l-Abfallbehälter für Restmüll in Höhe von 253,56 € jährlich/21,13 € monatlich eine Gebühr von 40,27 € pro Entleerung erhoben.
- (7) Die Höhe der Abfallbeseitigungsgebühr für schwarze Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 770 l beträgt
- a) bei wöchentlicher Entleerung 1.805,28 € jährlich/150,44 € monatlich
 - b) bei 2-wöchentlicher Entleerung 1.029,36 € jährlich/85,78 € monatlich
 - c) bei 4-wöchentlicher Entleerung 641,52 € jährlich/53,46 € monatlich
 - d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitstellungsgebühr für den schwarzen 770 l Abfallbehälter für Restmüll in Höhe von 253,56 € jährlich/21,13 € monatlich eine Gebühr von 29,84 € pro Entleerung erhoben.
- (8) Die Abfallentsorgungsgebühr für die Abfuhr der 35 l-Restmüllabfallsäcke beträgt je Stück 2,00 €.
- (9) Das Entgelt für die dritte und jede weitere Sperrgutabfuhr beträgt 15,00 €.
- (10) Für die Anlieferung von größeren Mengen Grünabfall (über eine Pkw-Kofferraumladung hinaus) wird ein Entgelt von 5,00 €/m³ erhoben.
- (11) Die Abfallentsorgungsgebühr für zugelassene Laubsäcke beträgt pro Stück 1,00 €.
- (12) Für die Anlieferung von Bauschutt bis 0,3 m³ am Recyclinghof wird ein Entgelt von 10,00 € erhoben. Für die Anlieferung von Bauschutt von 0,3 m³ bis 0,5 m³ am Recyclinghof wird ein Entgelt von 15,00 € erhoben. Mehr als 0,5 m³/Tag Bauschutt darf nicht angeliefert werden.

- (13) Für die Anlieferung von Restsperrgut bis 0,5 m³ am Recyclinghof wird ein Entgelt von 15,00 € erhoben. Für die Anlieferung von Restsperrgut von 0,5 m³ bis 1,0 m³ am Recyclinghof wird ein Entgelt von 30,00 € erhoben. Mehr als 1,0 m³/Tag darf nicht angeliefert werden.
- (14) Für die Anlieferung von Altholz (Klasse A I bis A III) bis 0,5 m³ am Recyclinghof wird ein Entgelt von 15,00 € erhoben. Für die Anlieferung von Altholz (Klasse A I bis A III) von 0,5 m³ bis 1,0 m³ wird ein Entgelt von 30,00 € erhoben. Mehr als 1,0 m³/Tag Altholz darf nicht angeliefert werden.
- (15) Zusätzlich kann auch die gemischte Anlieferung von Bauschutt, Restsperrgut und Altholz (Klasse A I bis A III) am Recyclinghof bis zu einer Gesamtmenge von 0,5 m³ erfolgen. Hierfür wird eine Kleinmengenpauschale in Höhe von 15,00 € erhoben.
Die Gesamtmenge der gemischten Materialien darf 0,5 m³/Tag nicht übersteigen und die Abgabe muss sortiert erfolgen.
- (16) Die Sonderleerungsgebühr für die Nachfahrt von verschmutzten Bioabfallbehältern beträgt 10,00 €.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Erhebungszeitraum für die Abfallentsorgungs- und Bereitstellungsgebühren ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Teilnehmer am bedarfsorientierten Behälterentleerungsverfahren beginnt mit der nächstmöglichen Entleerung, die der Entstehung des Anschluss- und Benutzungszwanges folgt. Sie endet mit der letzten Entleerung, nachdem die rechtmäßige Beendigung des Anschluss- und Benutzungszwanges durch den Gebührenpflichtigen schriftlich angezeigt worden ist.

Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang durch den Gebührenpflichtigen schriftlich angezeigt worden ist.

- (3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht während eines Erhebungszeitraumes, so wird die Abfallbeseitigungsgebühr für Abfallbehälter für den Zeitraum, in dem die Gebührenpflicht besteht, entsprechend berechnet.

§ 5

Gebührenerhebung

- (1) Die Abfallentsorgungsgebühren werden durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, für den jeweiligen Erhebungszeitraum festgesetzt.
- (2) Für die Entleerung der grauen 80 l-Abfallbehälter für Restmüll werden zunächst angemessene Vorausleistungen erhoben. Hierfür werden 12 Entleerungen pro Jahr angesetzt. Für Benutzungsverhältnisse, die im Erhebungszeitraum beginnen, werden die Vorausleistungen anteilmäßig erhoben.

Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes wird auf Grund der tatsächlich in Anspruch genommenen Entleerungen unter Anrechnung der Vorausleistungen die noch zu

zahlende bzw. zu erstattende Gebühr abgerechnet und durch Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung der Erstattungs- bzw. Nacherhebungsbeträge für den abgelaufenen Erhebungszeitraum erfolgt mit dem Abgabenbescheid für das nachfolgende Kalenderjahr.

- (3) Für Benutzungsverhältnisse, die im Erhebungszeitraum enden, gelten die Regelungen des Abs. 2 sinngemäß. Die Festsetzung der Erstattungs- bzw. Nacherhebungsbeträge erfolgt durch Bescheid.
- (4) Die Abfallentsorgungsgebühren für die Abfuhr der gekennzeichneten grauen Abfallsäcke für Restmüll, die mit einem Fassungsvermögen von 80 l zugelassen sind, werden durch den Erwerb dieser Abfallsäcke entrichtet.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Abfallbeseitigungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt der Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Nachgeforderte Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig.
- (2) Endet die Gebührenpflicht während des Erhebungszeitraumes, so sind im Rahmen der endgültigen Gebührenfestsetzung Erstattungs- bzw. Nachzahlungsbeträge innerhalb eines Monats nach Zugang des schriftlichen Bescheides fällig.
- (3) Die Abfallentsorgungsgebühren für Abfallsäcke werden jeweils mit dem Erwerb fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

¹ geändert durch Änderungssatzung vom 11.11.2015, in Kraft getreten am 01.01.2016

² geändert durch Änderungssatzung vom 28.11.2018, in Kraft getreten am 01.01.2019

³ geändert durch Änderungssatzung vom 16.12.2020, in Kraft getreten am 01.01.2021

⁴ geändert durch Änderungssatzung vom 21.12.2022, in Kraft getreten am 01.01.2023

⁵ geändert durch Änderungssatzung vom 08.11.2023, in Kraft getreten am 01.01.2024